



Statuten der Damenriege Eschlikon

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

| | |
|---------------------------------|---------|
| Schweizerischer Turnverband | STV |
| Thurgauer Turnverband | TGTV |
| Damenriege Eschlikon | DRE |
| Sportversicherungskasse des STV | SVK-STV |
| Generalversammlung | GV |
| Vereinsversammlung | VV |
| Vereinsvorstand | VS |
| Turnstand | TS |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| I. Name und Sitz..... | 1 |
| II. Zweck des Vereins..... | 1 |
| III. Vereinsstruktur..... | 1 |
| IV. Mitgliedschaft und Ernennungen..... | 1 |
| V. Organe..... | 3 |
| <i>Generalversammlung</i> | 3 |
| <i>Vereinsversammlung</i> | 4 |
| <i>Turnstand</i> | 4 |
| <i>Einberufung zu Vereinsversammlung und Turnstand</i> | 4 |
| <i>Vorstand</i> | 4 |
| <i>Spezialkommissionen</i> | 5 |
| <i>Revisoren</i> | 5 |
| VI. Verwaltung..... | 5 |
| VII. Finanzen..... | 6 |
| VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen..... | 7 |

Statuten der Damenriege Eschlikon

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Die Damenriege Eschlikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil der DRE ist die Gemeinde Eschlikon.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Die DRE

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten ihrer Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Die DRE und ihre Riegen sind Mitglied

- des TGTV
- und damit Mitglied des STV

Sie unterstehen deren Statuten und Reglemente. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV zu versichern.

III. Vereinsstruktur

Art. 5 Bestand, Riegen

Die DRE umfasst folgende unselbstständige Riegen:

- Aktivriege
- Mädchenriege
- Geräterriege
- Kinderturnen
- MuKi-Turnen / VaKi-Turnen

Art. 6 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 7 Mitgliederkategorien

Die DRE und ihre Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Statuten der Damenriege Eschlikon

Alle diese Vereins- und Riegenmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem TGTV bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen der DRE zu wahren.

Art. 8 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Art. 9 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die dritte Oberstufe besucht und mindestens 14 jähig ist.

Art. 10 Eintritt/Austritt

Eintritte sind jederzeit möglich. Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt anlässlich der GV auf Antrag des VS.

Der Austritt hat auf die nächste GV zu erfolgen und ist der Vereinspräsidentin spätestens 14 Tage vor der GV einzureichen.

Art. 11 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten oder Reglemente der DRE oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um die DRE ausserordentlich verdient gemacht haben.

Eine durch den VS ausgearbeitete Entscheidungshilfe legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Vorschläge sind dem VS mindestens drei Monate vor der GV einzureichen.

Art. 14 Passivmitglieder / Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und die DRE finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe

Art. 15 Organe

Die Organe der DRE sind

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vereinsvorstand (VS)
- Revisoren
- Spezialkommissionen

Generalversammlung

Art. 16 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren
- Delegierten der unselbständigen Riegen
- Gästen

Art. 17 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV oder VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin, der Hauptleitung sowie der Unterriegen
- Abnahme der Jahresrechnung der DRE
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des VS
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der Hauptleitung
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 18 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen, um in die Traktandenliste aufgenommen zu werden. Bei später eingereichten Anträgen, sowie an der GV gestellte Anträge, entscheidet die GV über das Eintreten derselben mit einer 2/3-Merheit.

Art. 19 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 20 Stimm- und Antragsrecht

Stimm- und antragsberechtigt sind:

- Aktivmitglieder

Antragsberechtigt sind:

- Ehrenmitglieder

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmen).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen und Vereinsauflösung, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vereinsversammlung

Art. 22 Zusammensetzung und Kompetenz

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Turnstand

Art. 23 Zusammensetzung und Kompetenz

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen sowie über Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Er setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen.

Einberufung zu Vereinsversammlung und Turnstand

Art. 24 Einberufung

Die Einladungen haben schriftlich und 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung

Der VS besteht aus der Präsidentin sowie 4 bis 6 weiteren Mitgliedern.

Die Zugehörigkeit zum VS und die Zusammensetzung werden durch ein Reglement festgelegt.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder Vize-Präsidentin zeichnet zu zweien mit der Aktuarin oder Kassierin rechtsverbindlich.

Für Kasse und Bankkontokorrent hat die Kassierin die Einzelunterschrift.

Art. 27 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung der DRE gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 28 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 29 Rücktritte

Mitglieder des VS haben Rücktritte spätestens 4 Monate vor der GV der Präsidentin bzw. dem VS bekanntzugeben.

Art. 30 Dringlichkeitsfälle

In dringenden Fällen kann der VS Beschlüsse fassen, welche in die Befugnisse der Versammlungen und Turnstände fallen. Diese sind der nächsten Versammlung zu unterbreiten.

Spezialkommissionen

Art. 31 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 32 Zusammensetzung

Als Revisorinnen amten zwei Aktiv- oder Ehrenmitglieder der DRE, die von der GV für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 33 Aufgaben

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz der DRE, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 34 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisorinnen führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

VI. Verwaltung

Art. 35 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 36 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS, der Funktionäre und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 37 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 38 Archiv

Die DRE unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

VII. Finanzen

Art. 39 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Art. 40 Einnahmen

Die Einnahmen der DRE sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 41 Ausgaben

Die Ausgaben der DRE sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturmer für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der von der GV zu beschliessenden Finanzkompetenz.

Art. 42 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 43 Beitragsfreie Mitglieder

Die Ehrenmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben. Weitere Funktionäre können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

Art. 44 Fonds, Stiftungen

Die DRE kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Art. 45 Verwaltung Fonds und Stiftungen

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 46 Haftbarkeit

Die DRE haftet mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 47 Statutenrevision

Total- oder Teilrevisionen der Statuten können nur an der GV mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 48 Auflösung

Die Auflösung der DRE kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen VV mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 49 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei einer Auflösung der DRE ist das ganze Vermögen inkl. den Fonds dem TGTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 50 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV bzw. des STV.

Art. 51 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14.08.2008.

Art. 52 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 21.02.2019 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des TGTV in Kraft und machen alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse ungültig.

Eschlikon, 21. Februar 2019
Für die Damenriege Eschlikon

Präsidentin

Aktuarin

.....
Esther Breitenmoser

.....
Laetitia Friedrich

Statuten der Damenriege Eschlikon

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Thurgauer Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom _____ genehmigt.

Präsident

Leiter Administration

.....
Philipp Schwager

.....
a.i. Claudia Schreiner